

## EDITORIAL

### Mängel mit verschärfter Haftung

Auch wenn die Qualität der Bauleistungen deutlich gestiegen ist, stellen wir in den letzten Jahren eine Verschärfung der Mängelhaftung fest. Dies liegt auch an der Rechtsprechung, die mit dem „funktionalen Mangelbegriff“ oder dem sogenannten „merkantilen Minderwert“ neue Maßstäbe gesetzt hat. Wir werden uns mit diesem Thema in einem Streitgespräch im September 2013 befassen, zu dem wir Sie noch



Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich  
Dieckert

gesondert einladen. Zur inhaltlichen Vorbereitung dürfen wir Sie auf den Artikel unseres Kollegen Bach auf Seite 8 verweisen.

Da in vielen Firmen Kraftfahrzeuge im Einsatz sind, haben wir unser Beratungsangebot um das Verkehrsrecht erweitert; unser zuständiger Rechtsanwalt Stephan Becker stellt Ihnen auf Seite 5 weitere Einzelheiten vor. Ansonsten dürfen wir auf unser Seminarangebot im 4. Quartal 2013 (siehe Seite 7) sowie die von uns kommentierten Entscheidungen zum Vergaberecht und privaten Baurecht verweisen.

#### AUS DEM INHALT:

WRD-Beratungsangebot  
Verkehrsrecht **Seite 5**

WRD-Streitgespräch  
zur Mängelhaftung **Seite 8**

## DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

# Vereinbarte Beschaffenheit oder übliche Beschaffenheit

**Das OLG München hat in einer bemerkenswerten Entscheidung herausgearbeitet, dass die ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Beschaffenheit einer Bauleistung Vorrang vor der „üblichen Beschaffenheit“ oder einer „Funktionalität“ mit Blick auf den Verwendungszweck des Bestellers hat.**

OLG München, Urteil vom 05.06.2013  
- 13 U 1425/12 -

In dem entschiedenen Fall hatte ein Schreinerbetrieb eine neue Ausstellungshalle errichten lassen. Im Leistungsverzeichnis war eine Dicke von 15 cm für die Bodenplatte vorgesehen. Der Unternehmer hatte keine Bedenken geltend gemacht, da für ihn nicht ersichtlich war, dass in dieser Ausstellungshalle auch Gabelstapler zum Einsatz kommen würden. Der Auftraggeber erklärte (im Nachhinein), es sei doch eine Selbstverständlichkeit, dass man beim Einbringen der Ausstellungsgegenstände wie beim etwaigen Umbau der Ausstellung mit Transportfahrzeugen in die Halle fahren müsse. Hierfür sei die Bodenplatte mit 15 cm Dicke aber nicht geeignet.

### DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das OLG München weist die Klage des Bauherrn auf Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung ab. Begründet wird dies damit, dass nach dem Gesetzestext die konkrete Beschaffenheitsvereinbarung vorrangig sei.

Der Bundesgerichtshof hätte vermutlich zugunsten des Auftraggebers entschieden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH treffen die Vertragsparteien beim Abschluss eines jeden Bauvertrages eine stillschweigende Vereinbarung, dass sich die Werkleistung des Unternehmers - völlig unabhängig von der konkret vereinbarten Beschaffenheit - in jedem Falle für

den Verwendungszweck des Bestellers (und wenn dieser nicht bekannt ist, für den üblichen Verwendungszweck) eignen müsse.

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes führt dazu, dass dem Bauunternehmer Beratungspflichten aufgebürdet werden, die dieser in vielen Fällen nicht erfüllen kann bzw. von denen er gar nicht weiß, dass er sie hat. Nach dem Bundesgerichtshof muss jeder Werkunternehmer vor der Ausführung der Werkleistung prüfen, ob sich das, was der Besteller etwa in einem Leistungsverzeichnis ausdrücklich vorgegeben hat, auch tatsächlich für dessen Verwendungszwecke eignet. Um dies herauszufinden, muss der Bauunternehmer den Besteller in aller Regel fragen, was er im Einzelnen beabsichtigt. Vielfach machen sich Bauunternehmer hierüber jedoch zu wenig Gedanken und gehen davon aus, der Besteller wisse schon, was er bestellt habe und es bestehe kein Anlass, dies zu hinterfragen.

Das  
OLG München  
widerspricht  
dem Bundesgerichtshof

### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Das Urteil des OLG München ist eine Einzelfallentscheidung, die wegen der beschriebenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht verallgemeinert werden kann. Will der Werkunternehmer den sichersten Weg gehen, muss er alle Vorgaben des Auftraggebers kritisch hinterfragen und für den Fall, dass er sich nicht sicher ist, ob die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit tatsächlich in allen Punkten funktionstauglich ist, Bedenken anmelden. Bleibt der Auftraggeber trotz ordnungsgemäßer Bedenkenanmeldung bei seinen Planungsvorgaben, ist der Unternehmer von der Gewährleistung frei (§ 13 Abs. 3 VOB/B). ■

IMPRESSUM

**Herausgeber, V.i.S.d.P.:**  
RA Dr. Ulrich Dieckert  
WITT ROSCHKOWSKI DIECKERT  
Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer

**WRD Berlin**

Leipziger Platz 15  
10117 Berlin  
Telefon: 030 278707  
Telefax: 030 278706  
E-Mail: berlin@wrd.de

**Redaktion/Beiträge:**

Dr. Ulrich Dieckert, RA  
Bernd Kimmich, RA  
Hendrik Bach, RA  
Markus Fiedler, RA  
Stephan Becker, RA  
Dr. Annette Funk, StB  
Dr. Benedikt Overbuschmann, RA

**Niederlassungen WRD:**

**WRD Hamburg**

Alte Rabenstraße 32  
20148 Hamburg  
Telefon: 040 180401-0  
Telefax: 040 180401-150  
E-Mail: hamburg@wrd.de

**WRD Schwerin**

Dr. Hans-Wolf-Straße 15  
19056 Schwerin  
Telefon: 0385 59003-0  
Telefax: 0385 59003-33  
E-Mail: schwerin@wrd.de

**WRD Dresden**

Königstraße 4  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 21117-60  
Telefax: 0351 21117-77  
E-Mail: dresden@wrd.de

**WRD Frankfurt a. M.**

Friedrich-Ebert-Anlage 56  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 75699-0  
Telefax: 069 75699-105  
E-Mail: frankfurt@wrd.de

[www.wrd.de](http://www.wrd.de)

[www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de)

[www.baurecht-wrd.de](http://www.baurecht-wrd.de)

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

# Voraussetzungen der Berechnung eines Anspruchs aus § 642 BGB

**1. Über § 642 BGB werden wartezeitbedingte Mehrkosten des Unternehmers entschädigt, die er bei Angebotsabgabe nicht kalkulieren konnte. Zur Anspruchsdarstellung muss konkret vorgetragen werden, welche Differenzen sich bei einem Vergleich zwischen einem ungestörten und dem verzögerten Bauablauf ergibt.**

**2. Witterungsbedingte Verlängerungen der Bauzeit begründen keinen Annahmeverzug des Auftraggebers.**

Kammergericht,  
Urteil vom 28.05.2013 - 7 U 12/12 -

Der klagende Auftragnehmer begehrt Entschädigung nach § 642 BGB wegen Bauzeitverzögerung. Die Einbeziehung der VOB/B in den Vertrag war vereinbart. Als Bauzeit war der Zeitraum vom 15.06.2009 (Baubeginn) bis zum 11.05.2010 (Bauende) festgelegt. Gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen waren diese Fristen verbindliche Vertragsfristen. Ferner wurden ohne Bauzeitenplan weitere Einzelfristen vereinbart. Die Ausführung der Bauabschnitte 2 und 3 sollte am 15.06.2009 beginnen. Die Fertigstellung dieser Bauabschnitte war für den September 2009 vorgesehen. Die Fertigstellung des Bauabschnitts 1 sollte im April 2010 erfolgen. Die vorgesehene Bauzeit ließ sich aufgrund von vier Störungskomplexen (verspätete Baugrubenübergabe, mangelhafte Ausführungsplanung, mangelhafte Vorunternehmerleistungen/Wassereinbruch und Witterung) nicht umsetzen. Die Klägerin stützt ihren Entschädigungsanspruch auf baubetriebliche Gutachten. Sie berechnet die Entschädigungsansprüche zum einen für den Zeitraum, um den sich die Baumaßnahme bedingt durch den Annahmeverzug über das vertraglich vereinbarte Bauende verlängert hatte; alternativ auch für den Zeitraum des Annahmeverzugs. Beansprucht werden seitens der Klägerin die Erstattung von AGK, BGK, Kosten der Baustelleneinrichtung, Mehrkosten für die Beschaffung von Baumaterialien sowie Wagnis und Ge-

winn. Den Annahmeverzug der Beklagten bezifferte die Klägerin auf 5,78 Monate.

**DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS**

Das KG stimmt einem Entschädigungsanspruch für eine Bauzeitverzögerung von 3,9 Monaten zu. Dem Grunde nach lehnt das Kammergericht lediglich bezüglich des Störungskomplexes „Witterungsbehinderungen“ einen Anspruch der Klägerin ab. Diesbezüglich folgt das KG der wohl herrschenden Auffassung der Literatur und der Rechtsprechung, dass zur Arbeitsunterbrechung führende Witterungsverhältnisse keinen Annahmeverzug begründen, da der AG die Witterungsverhältnisse nicht vorhersehen und beeinflussen kann. Bezüglich der übrigen Störungssachverhalte sieht das KG einen Anspruch der Klägerin als begründet an. Auf Basis eines fundierten Sachvortrags konnte das KG der Klägerin Entschädigung für AGK, BGK sowie das Vorhalten der Baustelleneinrichtung zusprechen. Bezüglich des Anspruchs auf Wagnis und Gewinn lehnt das KG den Anspruch ab. Mehrkosten für die Beschaffung von

Baumaterialien werden ebenfalls nicht zugesprochen, da vorliegend eine besondere vertragliche Konstellation einen Anspruch der Klägerin verhinderte.

## Entschädigungsanspruch bei Bauzeitverlängerung

**HINWEIS FÜR DIE PRAXIS**

Die Entscheidung führt nochmals vor Augen, dass der baubetriebliche Ansprüche geltend machende AN nicht nur sorgfältig seine Ansprüche die Bauzeitverlängerung vortragen muss, sondern der AN auch verpflichtet ist, Ansprüche der Höhe nach auf Basis der Urkalkulation zu berechnen. Ein solcher Vortrag wird einem AN nur dann gelingen, wenn er ein baubetriebliches Sachverständigen-gutachten erstellt hat. Es empfiehlt sich, bereits bei der Erstellung eines baubetrieblichen Gutachtens einen spezialisierten Rechtsanwalt hinzuzuziehen, da diesem die Denkweisen des Gerichts vertraut sind und er deshalb die Darstellung der Ansprüche entsprechend den rechtlichen Anforderungen steuern kann. ■

**DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS**

# Angebotsausschluss bei Änderung der Verdingungsunterlagen

- 1. Wird nicht die nach den Vergabeunterlagen geforderte Leistung angeboten, ist das Angebot zwingend von der Vergabe auszuschließen, weil hierdurch die Vergabeunterlagen abgeändert werden.**
- 2. Das gilt auch dann, wenn der Bieter die abweichende Leistung nur deshalb angeboten hat, weil er von Problemen des Auftraggebers Kenntnis hatte, die im Rahmen eines vorangegangenen Projektes mit der ausgeschriebenen Leistung aufgetreten sind.**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.02.2013

Bei einem Vergabeverfahren über die „Gebäudeautomation für den Ersatzneubau der Universität Bielefeld“ wird das Angebot eines Bieters wegen Abänderung der Ausschreibungsunterlagen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 b i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A) ausgeschlossen. Nach den technischen Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis waren von den Bietern zur raschen Fehlerbehebung Module anzubieten, die u. a. eine LCD-Anzeige-Einheit enthalten. Das vom ausgeschlossenen Bieter angebotene Automationssystem enthielt dieses Modul nicht. Dies ergab sich eindeutig aus der Aufstellung der vom Bieter zum angebotenen Produkt aufgeführten Komponenten, in der die Anzeigeeinheit ebenso wenig wie im übrigen Angebot enthalten war. In dem vom Bieter angestrebten Nachprüfungsverfahren räumt dieser ein, dass der Auftraggeber den Einbau dieser Bedieneinheit bei einem anderen Beschaffungsvorhaben aufgrund technischer Probleme nicht gewünscht habe und dort die vom Bieter installierte Station ohne dieses Zubehörteil ausgeführt worden sei.

**DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS**

Das OLG lehnt die vom Bieter beantragte Wiederherstellung des Zuschlagsverbotes ab. Das Gericht stellt fest, dass der Bieter mit seinem Angebot nicht alle Anforderungen des Leistungsverzeichnisses erfüllt, weil die Anzeigeeinheit nicht mit angeboten wurde. Das Ge-

richt hält es für unerheblich, dass der Auftraggeber in einem vorangegangenen Beschaffungsvorhaben auf den Einbau dieses Moduls (wohl aus technischen Gründen) verzichtet habe. Denn aus dem Leistungsverzeichnis der aktuellen Ausschreibung geht unmissverständlich hervor, dass dieses Bedienelement zur Ausschreibungsbedingung gemacht wird. Der Bieter kann in seinem Angebot nicht eigenmächtig auf dieses Element verzichten, selbst wenn dies aus technischen Gründen möglicherweise sinnvoll ist. Er ändert damit die Verdingungsunterlagen ab, was aufgrund der dann nicht mehr gegebenen Vergleichbarkeit unweigerlich zum Ausschluss des Angebotes führt.

**HINWEIS FÜR DIE PRAXIS**

Hält ein Bieter die Vorgaben des Auftraggebers im Leistungsverzeichnis für unsinnig oder technisch überholt, dann sollte er den Auftraggeber vor Angebotsabgabe darauf hinweisen und gegebenenfalls auf eine Änderung der Vorgaben hinwirken. Keinesfalls aber darf der Bieter seinen Willen über den des Auftraggebers stellen und im Rahmen seines Angebotes von den technischen Parametern der Ausschreibungsunterlagen abweichen. Dies gilt auch dann, wenn der Bieter meint, er würde dem Auftraggeber dadurch „etwas Gutes tun“. Denn jegliche Abweichung von den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen führt unweigerlich zum Ausschluss des Angebotes. Dies macht auch Sinn, weil die Angebote dann nicht mehr in technischer Hinsicht vergleichbar sind. Wie die Vergabekammer Lüneburg bereits in einem Beschluss vom 23.07.2012 festgestellt hat, müssen die Bieter grundsätzlich davon ausgehen, dass der Auftraggeber die Leistung so angeboten haben will, wie er sie in den Vergabeunterlagen festgelegt hat. Wollen oder können die Bewerber die Leistung nicht nach Maßgabe der Vergabeunterlagen anbieten, steht es ihnen frei, Änderungsvorschläge oder Nebenangebote zu unterbreiten, sofern diese nicht vom Auftraggeber ausdrücklich ausgeschlossen wurden. ■

**Abweichungen vom LV nur in Änderungsvorschlägen bzw. Nebenangeboten zulässig**

**AKTUELLES**

## Verrückt: TGA-Planer soll für die Abdichtung von Duschtassen verantwortlich sein!

Ein Generalunternehmer beauftragte ein TGA-Planungsbüro u. a. für die Sanitärplanung eines Hotelneubaus. Nach Fertigstellung der Arbeiten kommt es zu Feuchtigkeitsschäden im Bereich der Duschtassen. Ursache der Feuchtigkeitsschäden ist, dass der Anschluss der Duschtassen an die aufgehenden Wände nicht dicht ist und dort Wasser eindringen kann. Konkret waren die Duschkabinen zunächst bis auf den Estrich gefliest worden, anschließend wurden die Duschwannen eingebaut und der Fugenspalt zwischen Duschwanne und Fliesen mit Silikon abgedichtet. Diese Silikonfuge war vom Werkunternehmer dann auch noch fehlerhaft ausgeführt worden.

Der Generalunternehmer verklagte den TGA-Planer auf Schadensersatz in Höhe von € 220.000,00 und bekam diesen auch zugesprochen.

Das OLG Düsseldorf ist der Ansicht, der TGA-Planer müsse die Fugenausbildung und generell die Abdichtung einer Duschtasse im Detail planen. Dies ist nach Ansicht des OLG Düsseldorf nicht die Aufgabe des Architekten. Außerdem habe der TGA-Planer die Werk- und Montageplanung des Bauunternehmers sowie die Montageanleitung des Lieferanten der Duschtassen dahingehend überprüfen müssen, ob sie technisch richtig seien. Legt man diese Maßstäbe an die Ausführungsplanung an, dann müssen sich viele TGA-Planer fragen, ob sie ihren eigenen Leistungsumfang richtig einschätzen. Unabhängig davon ist der Architekt hiermit natürlich nicht „aus dem Schneider“. Vielmehr muss dieser die Planung der Sonderfachleute prüfen und in seiner eigenen Planung integrieren.

*OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.10.2012, 5 U 162/11*

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

# Folgen einer verspäteten Rüge

**1. Das Vergaberecht ist vom Grundsatz der größtmöglichen Beschleunigung geprägt, denn durch die Möglichkeit der Durchführung eines Vergabenachprüfungsverfahrens soll der Auftraggeber nicht daran gehindert werden, innerhalb angemessener Zeit Aufträge zu erteilen. Das Gesetz ordnet deshalb in § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 3 GWB an, dass erkannte und erkennbare Verstöße gegen das Vergaberecht zügig zu rügen sind, anderenfalls ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig.**

**2. Vergaberechtsverstöße, die aufgrund der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen (einschließlich der Leistungsbeschreibung) erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der Angebots- oder Bewerbungsfrist gerügt werden.**

**3. Ein Unterrichtungsschreiben, mit dem der Auftraggeber den Bietern vor Ablauf der Angebotsfrist ergänzende Informationen durch Mitteilung seiner Antworten auf Bieterfragen bekannt gibt, gehört zu den Vergabeunterlagen.**

**4. Nach Ablauf von mehr als einer Woche ist eine Rüge im Regelfall nicht mehr unverzüglich, in einfach gelagerten Fällen sind drei Tage zugrunde zu legen. Ein längerer Zeitablauf kann nur in Ausnahmefällen bei besonders schwierig Sach- und/oder Rechtslage als unverzüglich gelten.**

OLG Brandenburg, Beschluss vom 30.04.2013 - VergW 3/13 -

Der Auftraggeber schrieb Leistung zur hydraulischen Modellierung zum Zwecke der späteren Erstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans europaweit als Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb aus. Die Ausschreibung war in sechs Gebietslose (Teillöse) aufgeteilt. Da für die zu erbringende Leistung unterschiedliche Software-Lösungen (1D/2D- bzw. 2D-Software) zum Einsatz kommen können, enthielt die Vergabebekanntmachung den Hinweis, dass alle Lose mit derselben Software bearbeitet werden sollen. Für den Fall, dass die für den Zuschlag vorgesehenen Bieter für die

Lösung ihrer Aufgaben unterschiedliche Software einsetzen, kündigte der Auftraggeber an, diese Bieter aufzufordern, das Angebot zu ändern, sodass alle Bieter die identische Software einsetzen. Die Antragstellerin, eine Bietergemeinschaft aus zwei Unternehmen, gab fristgerecht einen Teilnahmeantrag für die Lose 1 und 4 ab. Sie benannte als bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft Herrn G. Dieser ist Firmeninhaber eines der Mitglieder der Bietergemeinschaft. Am 06.11.2012 schrieb der Auftraggeber an das Ingenieurbüro G., zu Händen Herrn G., und teilte gemäß § 101 a GWB mit, dass beabsichtigt ist, den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen zu erteilen. Mit anwaltlichen Schriftsätzen vom 07.11.2012 (gleichlautend für Lose 1 und 4) zeigten die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin an, dass sie Herrn G. vertreten und erhoben verschiedene Rügen gegen das Vergabeverfahren. Gerügt wird die Festlegung der einheitlichen Software-Lösung für alle Lose und die Annahme gleicher Eignung von 2D-Software und 1D/2D-Software. Diese Rüge wies der Auftraggeber mit Schreiben vom 12.11.2012 zurück. Am 15.11.2012 meldeten sich erneut die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin und teilten mit, dass sie die antragstellende Bietergemeinschaft vertreten. Sie rügten, dass die Vorabinformation nur einem Bietergemeinschaftsmitglied, nicht aber der Bietergemeinschaft übermittelt worden wäre.

**Rüge muss innerhalb von drei Tagen erfolgen**

unzulässig gehalten hat, da die erhobenen Rügen nicht unverzüglich i. S. d. §§ 107 Abs. 3 Nrn. 1 - 3 GWB erfolgt wären. Zur Begründung führt das OLG aus, dass das Vergaberecht vom Grundsatz der größtmöglichen Beschleunigung geprägt ist, um dem Auftraggeber die

Möglichkeit zu geben, auch bei Durchführung eines Vergabenachprüfungsverfahrens schnellstmöglich Aufträge zu erteilen. Da die Antragstellerin erstmals nach Ablauf der Angebotsfrist Rügen gegen die beabsichtigte Vergabe erhoben hat, waren diese Rügen präkludiert. Diese Rügen waren, so das OLG, auf einen Sachverhalt gestützt, der aufgrund der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erkennbar war. Daher ist die Rüge gegen die Festlegung, dass sämtliche Lose mit einer Softwarelösung bearbeitet werden sollen, präkludiert. Diese Rüge hätte spätestens mit Angebotsabgabe erhoben werden müssen. Ebenfalls präkludiert ist die Rüge, den Zuschlag auf Angebote zu erteilen,

**Keine unverzügliche Rüge: Nachprüfungsantrag unzulässig**

die 1D/2D-Software einsetzen. Das OLG betont in diesem Zusammenhang, dass eine Rüge gemäß § 107 Abs. 3 GWB unverzüglich zu erfolgen hat. Unverzüglich bedeutet gemäß § 121 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Die am 15.11.2012 für die Antragstellerin erhobene Rüge

wäre daher präkludiert. Ebenfalls als nicht durchgreifend erachtet das OLG die Rüge der Antragstellerin, dass die Bieterinformation lediglich an ein Mitglied der Bietergemeinschaft, nicht aber an die Bietergemeinschaft gesandt worden ist. Insoweit wäre die Bietergemeinschaft mit Zusendung der Bieterinformation an ihr vertretungsberechtigtes Mitglied gemäß § 101 a GWB ordnungsgemäß informiert worden.

## HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Diese Entscheidung führt nochmals vor Augen, dass im Vergaberecht Vergaberechtsverstöße unverzüglich, spätestens jedoch mit Abgabe des Teilnahmeantrages oder des Angebotes gerügt werden müssen. Lediglich in Ausnahmefällen kann ein möglicher Vergaberechtsverstoß nach Erhalt der Bieterinformation gemäß § 101 a GWB gerügt werden. Bietern ist zu raten, sobald diese von möglichen Vergaberechtsverstößen Kenntnis haben, unverzüglich eine entsprechende Rüge auszusprechen. Dies sollte gegebenenfalls durch Hinzuziehung eines entsprechend beauftragten und spezialisierten Rechtsanwaltes geschehen. ■

**AKTUELLES**

## Beratungsangebot von WRD erweitert: Verkehrsrecht

In vielen Fällen sind durch sofortige Beauftragung eines Rechtsanwalts für die Mandatschaft besonders gute Ergebnisse zu erzielen.

Rechtsanwalt Stephan Becker ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht und nunmehr bereits seit über drei Jahren in unserer Kanzlei neben dem Arbeitsrecht auch im Bereich des Verkehrsrechts tätig. Er wird voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres den Fachanwaltstitel für Verkehrsrecht erwerben und steht unseren Mandanten für alle verkehrsrechtlichen Fragestellungen zur Verfügung.

Im Verkehrsrecht werden u. a. folgende Bereiche abgedeckt:

- Verkehrsunfallabwicklung
- Bußgeldverfahren
- Strafverfahren
- Autokauf/Leasing
- Führerscheinangelegenheiten

Bei Fragen aus diesen oder anderen Bereichen des Verkehrsrechts steht Ihnen Rechtsanwalt Becker gerne zur Verfügung.

Da viele unserer Mandanten über (meist nicht nur einen) Geschäftswagen verfügen und viele Kilometer im Jahr zurücklegen, kommt es naturgemäß oftmals zu Bußgeldverfahren oder Verkehrsunfällen. Wir möchten unseren Mandanten und ihren Angestellten, die mit einem Geschäftswagen – oder auch privat – unterwegs sind, für den Fall eines Verkehrsunfalls folgende Ratschläge mitgeben:

Nach einem Unfall sollte Folgendes beachtet werden:

- Die Unfallstelle muss gesichert und die Polizei sollte unbedingt angerufen werden. Dies gilt auch, wenn sich die Parteien vermeintlich über den Unfallhergang und die Schuldfrage einig sind.
- Ist jemand verletzt, sollte ein Rettungswagen gerufen werden.
- Äußern Sie sich möglichst gar nicht gegenüber der Polizei oder anderen Beteiligten zum Unfallgeschehen. Dies sollte erst nach erfolgter Akteneinsicht und Rücksprache mit einem Verkehrsrechtswanwalt geschehen.

- Geben Sie insbesondere kein spontanes Schuldanerkenntnis ab. In der Regel stehen Sie unter Schock und haben nicht die Ruhe, vernünftig nachzudenken.
- Verändern Sie nichts oder so wenig wie möglich, bevor die Polizei eintrifft. Allerdings trifft die Unfallbeteiligten auf viel befahrenen Straßen/Kreuzungen eine Räumspflicht.
- Machen Sie unbedingt Fotos (ggf. mit dem Handy) von der Unfallstelle, bevor etwas verändert wird (zur Not nach den Fotos die Unfallstelle räumen).
- Notieren Sie den Namen des Fahrers, des Halters, das Kennzeichen sowie die Versicherung des Unfallgegners.
- Überprüfen Sie das Protokoll der Polizei und weisen Sie gegebenenfalls auf Unstimmigkeiten oder Fehler in der Aufnahme des Unfalls hin.
- Lassen Sie sich nicht von der vermeintlichen Kooperation der Versicherung des Unfallgegners beeinflussen bzw. treffen Sie keine Vereinbarungen mit dieser. Denn diese ist stets daran interessiert, so wenig wie möglich zu zahlen und nicht unbedingt immer alles auszuzahlen, was Ihnen zusteht.
- Unmittelbar nach jedem Unfall setzen Sie sich mit Ihrem Rechtsanwalt in Verbindung, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Ein kurzer Anruf ist immer zunächst unverbindlich und Sie können bei Bedarf einen Termin vereinbaren oder die Unterlagen übersenden. Ihr Anwalt kann Ihnen Ihre Rechte und Möglichkeiten aufzeigen und hilft Ihnen, diese durchzusetzen.
- Sie sollten keinen von der gegnerischen Versicherung beauftragten Gutachter akzeptieren, sondern – ggf. nach Rücksprache mit Ihrem Rechtsanwalt – einen eigenen Gutachter mit der Schadenfeststellung beauftragen. So wird vermieden, dass die Schadenkalkulation bereits im Sinne der Versicherung erstellt wird.
- Beim unverschuldeten Unfall zahlt die gegnerische Versicherung die Kosten des eigenen Rechtsanwalts. In vielen Fällen werden diese sonst auch von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

Wichtig ist, dass Sie sich nicht von der gegnerischen Versicherung „in Sicherheit wiegen lassen“, dass diese schon alles regeln wird. Denn diese ist nur daran interessiert, so viel Geld wie möglich zu sparen und nicht, Ihnen den entstandenen Schaden voll zu ersetzen. Daher sollten Sie insbesondere auch in vermeintlich unstreitigen Fällen sofort Ihren Rechtsanwalt anrufen, um eine möglichst schnelle und vollständige Erstattung Ihrer Schäden zu erreichen.



Auch im verkehrsrechtlichen Bußgeld- und Strafverfahren sollten Sie zunächst keine Äußerungen treffen, sondern zunächst durch Ihren Rechtsanwalt Akteneinsicht beantragen. In einer Vielzahl von Verfahren konnten so wirklich günstige Ergebnisse für unsere Mandatschaft erzielt werden. Wie Sie sich am besten nach dem Erhalt einer Anhörung oder eines Bußgeldbescheides verhalten sollten, werden wir Ihnen in einem unserer nächsten Newsletter erläutern. Beispielsweise konnten durch geschickte Prozesstaktik viele Verfahren eingestellt werden (Rotlichtverstoß, Geschwindigkeitsüberschreitungen, etc.), die unseren Mandanten nicht nachgewiesen werden konnten oder bei denen wir die Verfolgungsverjährung erreicht haben.

**UNSER AUTOR:**


**Stephan Becker  
Rechtsanwalt**

ist angehender Fachanwalt für Arbeitsrecht und Verkehrsrecht und überwiegend auf diesen Gebieten tätig.

AKTUELLES

## Pflichten von Auskunftfeien

Die Einträge über Unternehmen in Auskunftfeien geben meistens nur die halbe Wahrheit wieder. Manche Einträge dort sind sogar schlicht falsch. In diesem Fall hat das Unternehmen gemäß § 35 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz einen Berichtigungsanspruch. Lässt sich kurzfristig nicht klären, welche Angaben nun richtig sind, sind die betreffenden Einträge einstweilen zu sperren. Nach dem neu eingefügten § 35 Abs. 2 a BDSG darf die Tatsache der Sperrung jedoch nicht übermittelt werden, weil allein durch die Kenntnis, dass bestimmte Daten gesperrt wurden, negative Rückschlüsse auf den Betroffenen gezogen werden können.

Eben solches hatte eine Auskunftfei jedoch in einem vom Verwaltungsgericht Darmstadt entschiedenen Fall getan. Auf Intervention einer Unternehmerin wurden die von ihr monierten Angaben zunächst berichtet. Als die Unternehmerin jedoch Schadensersatz verlangte, sperrte die Auskunftfei sämtliche Daten und teilte anfragenden Gesellschaften mit, eine Auskunft sei nicht möglich. Dies hatte zur Folge, dass die Unternehmerin u. a. keine Kredite mehr bekam. Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat der Auskunftfei diese Auskunftspraxis im Wege der einstweiligen Verfügung verboten. Soweit Daten gesperrt seien, dürfe über diese - ohne weitere Kommentierung - nichts verlautbart werden. Seien alle Daten gesperrt, müsse Dritten mitgeteilt werden, dass keine Daten über den Betroffenen vorlägen. Da die Auskunftfei gegen den Beschluss Rechtsmittel eingelegt hat, liegt noch keine abschließende Entscheidung vor. Aus unserer Sicht geht die Entscheidung jedoch in die richtige Richtung, sodass sich auch andere Unternehmen darauf beziehen können.

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

# Wucherähnliches Missverhältnis von Preisen zur Bauleitung

**1. Steht die nach § 2 Nr. 3 oder Nr. 5 VOB/B zu bestimmende Vergütung für Mehrmengen oder geänderte Leistungen in einem auffälligen, wucherähnlichen Missverhältnis zur Bauleistung, kann die der Preisbildung zugrunde liegende Vereinbarung sittenwidrig und damit nichtig sein.**  
**2. Ein auffälliges Missverhältnis ist nur dann wucherähnlich, wenn der aufgrund dessen über das übliche Maß hinausgehende Preisanteil sowohl absolut gesehen als auch im Vergleich zur Gesamtauftragssumme in einer Weise erheblich ist, dass dies von der Rechtsordnung nicht mehr hingenommen werden kann.**  
**3. Hat der Auftragnehmer die Vermutung für ein sittlich verwerfliches Gewinnstreben durch den Nachweis entkräftet, ihm sei bei der Preisbildung zu seinen Gunsten ein Berechnungsfehler unterlaufen, so verstößt es gegen Treu und Glauben und stellt eine unzulässige Rechtsausübung dar, wenn er den hierauf beruhenden, in einem auffälligen Missverhältnis zur Bauleistung stehenden Preis für Mehrmengen oder geänderte Leistungen verlangt.**

BGH, Urteil vom 14.03.2013

Das LV eines Auftrages über Trockenbauarbeiten sieht u. a. 16 Stück T-Verbindungen für Trockenbauwände vor. Der Auftragnehmer hatte hierfür pro Stück € 975,35 angeboten, was ungefähr dem 22-Fachen des üblichen Preises entsprach. Aufgrund von Planänderungen waren später 261 T-Verbindungen auszuführen. Diese rechnet der Auftragnehmer mit dem überhöhten Einheitspreis ab, was einer Forderung von ca. € 300.000,00 entspricht. Im Vergleich hierzu: Der Gesamtauftragswert betrug ursprünglich rund € 420.000,00. Da der Auftraggeber diese Kostenexplosion nicht bezahlen will, klagt sich der Auftragnehmer durch alle Instanzen.

### DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der BGH weist die Klage ab und stützt sich dabei auf seine bisherige Rechtsprechung zur Sittenwid-

rigkeit überhöhter Einheitspreise. In Anbetracht der Tatsache, dass der vom Auftragnehmer seinerzeit angebotene Einheitspreis mehr als das 22-Fache des üblichen Einheitspreises betrage, sei die Vermutung sittlich verwerflichen Gewinnstrebens gerechtfertigt. Dabei hilft dem Auftragnehmer der Einwand nicht, er habe sich bei der Preisbildung zu seinen Gunsten lediglich verrechnet. Denn auch in diesem Fall würde es einer unzulässigen Rechtsausübung gleichkommen, den überhöhten Einheitspreis für Mehrmengen oder geänderte Leistungen zu verlangen. Insofern kann der Auftragnehmer für die Mehrmengen nicht den ursprünglich vereinbarten Preis, sondern nur die marktübliche Vergütung abrechnen.

### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Mit diesem Urteil setzt der BGH seine im Jahr 2008 begründete Rechtsprechung zum sittenwidrig überhöhten Einheitspreis konsequent fort. Ein solcher soll jedoch nur dann zur Sittenwidrigkeit (und damit Nichtigkeit) der Preisabrede führen, wenn das Resultat der Multiplikation zwischen dem überhöhten Einheitspreis und der Mehrmengen sowohl absolut gesehen als auch im Vergleich zur Gesamtauftragssumme nicht mehr hingenommen werden kann. Der BGH be-

ruft sich dabei auf eine kurz zuvor ergangene Entscheidung vom 07.03.2013. Anders als in dieser Entscheidung lässt er die Ansprüche des Auftragnehmers aber nicht an der Nichtigkeit der Preisabrede, sondern an der treuwidrigen Ausnutzung des möglichen Kalkulationsfehlers scheitern. Selbst wenn der Auftragnehmer nicht mit diesem Preis spekuliert hat, darf er den „Fehler“ nicht nutzen, seinen Auftraggeber bei der Schlussrechnung zu übervorteilen. ■

In solchen Fällen ist für Mehrmengen die übliche Vergütung geschuldet

### ANKÜNDIGUNG

**WRD Streitgespräch zur Mängelhaftung September 2013 in Berlin**

Themen: funktionaler Mangelbegriff, merkantiler Minderwert, anerkannte Regeln der Technik  
 Einladungen erfolgen gesondert!

[WWW.BAULEITERSCHULUNG.DE](http://WWW.BAULEITERSCHULUNG.DE)

# Seminarangebot 4. Quartal 2013

Auch im 4. Quartal 2013 führen wir wieder baurechtliche Schulungen für Sie durch. Nähere Einzelheiten zu den angebotenen Schulungen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de). Dort können Sie sich auch anmelden. Für inhaltliche Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen Referenten in unserem Berliner Büro gerne zur Verfügung. Sollten Sie Interesse an einer Inhouse-Schulung haben, wenden Sie sich bitte an unsere zuständige Mitarbeiterin, Frau Goltz (030 278707).

## KOMPAKTSCHULUNG

### VERGABERECHT (VOB/A)

Typische Fragen und Probleme bei Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Bauaufträge

Datum: 09.10.2013 Dauer: 1 Tag

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Seminarunterlagen: Skript, Urteilssammlung

Konditionen: € 260,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

## BAULEITERSCHULUNG:

### DIE VOB/B IN DER PRAXIS (BERLIN)

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 14./15. Oktober 2013 Dauer: 2 Tage

Referenten: RA Bernd Kimmich,  
RA Markus Fiedler

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 480,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

### 20 TIPPS UND TRICKS FÜR AUFTRAGNEHMER (SCHWERIN)

Kaufmännische Bestätigungsschreiben, Loslösung vom Pauschalpreis, Leistungsverweigerung bei streitigen Nachträgen, Wirksamkeit vertraglicher Klauseln, Abwehr der Vertragsstrafe, Beweislastumkehr beim Aufmaß und mehr

Datum: 18. Oktober 2013 Dauer: 1 Tag

Referent: RA Markus Fiedler

Seminarunterlagen: umfangreiches Skript

Konditionen: € 260,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

### VERGÜTUNG UND NACHTRÄGE AM BAU

Darstellung aller Nachtrags- und Preisanpassungsvorschriften der VOB/B mit Berechnungsbeispielen zur Nachtragshöhe

Datum: 28. Oktober 2013 Dauer: 1 Tag

Referent: RA Bernd Kimmich

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 260,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

### 20 TIPPS UND TRICKS FÜR AUFTRAGNEHMER

Kaufmännische Bestätigungsschreiben, Loslösung vom Pauschalpreis, Leistungsverweigerung bei streitigen Nachträgen, Wirksamkeit vertraglicher Klauseln, Abwehr der Vertragsstrafe, Beweislastumkehr beim Aufmaß und mehr

Datum: 07. November 2013 Dauer: 1 Tag

Referent: RA Markus Fiedler

Seminarunterlagen: umfangreiches Skript

Konditionen: € 260,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

## BAULEITERSCHULUNG:

### DIE VOB/B IN DER PRAXIS (SCHWERIN)

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 07./08. November 2013 Dauer: 2 Tage

Referent: RA Bernd Kimmich,

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 480,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

### VOB FÜR POLIERE

Basiswissen bei der Dokumentation des Bauablaufes (Nachträge, Behinderungen, Stundenlohnarbeiten, Abnahme und Mängel, Aufmaß und Abrechnung)

Datum: 22. November 2013 Dauer: 1 Tag

Referent: RA Markus Fiedler

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 260,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

## TERMINE

Veranstaltungen, auf denen Berufsträger unserer Kanzlei im nächsten Quartal als Referenten auftreten

### Brandschutz und/oder Bestandsschutz

Referent: Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort:

Großbeeren, 10.09.2013

Veranstalter:

Burgenkönig Video GmbH

### Planerhaftung beim Brandschutz

Referent: Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: Fulda, 12.09.2013

Veranstalter:

BHE Bundesverband  
Sicherheitstechnik e. V.

### Öffentliches Baurecht für Eisenbahningenieure

Referent: Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort:

Wuppertal, 18. - 19.09.2013

Veranstalter: TAW Akademie

### Unterschiedliche Haftung von Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen?

Referent: Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: Konstanz, 21.09.2013

Veranstalter: Bundesverband der Prüffingenieure für Bautechnik e. V.

## ANKÜNDIGUNG

### WRD-Unternehmensgespräche Recht + Steuern

am 17.09.2013 in Berlin  
zum Thema:

Neues zum Immobilienrecht und Mietrechtsänderungsgesetz

am 21.11.2013 in Berlin  
zum Thema:

Erbfolge und Testamentsgestaltung

Einladungen folgen gesondert!

## RUBRIKENTITEL

# WRD Streitgespräch zur Mängelhaftung

In den vergangenen 20 Jahren ist eine stetige Verschärfung der Mängelhaftung von Bauunternehmern und Planern zu verzeichnen. Als Stichpunkte sind hier zu nennen die Entwicklung der „Symptomrechtsprechung“, die Ausdehnung des funktionalen Mangelbegriffs etwa im Fall „Blockheizkraftwerk“, die Erhöhung der Anforderungen an die Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung sowie die aktuelle Tendenz der Behauptung eines „verbleibenden merkantilen Minderwertes“ nach erfolgreicher Mangelbeseitigung.

Hinzu kommt die in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegene Regelungsdichte im Bereich von DIN-Normen und europäischen Normen. Derzeit werden vom Normenausschuss Bau beim DIN rund 3.200 Normen betreut, von denen sich immerhin rund 800 in Neuaufstellung oder Überarbeitung befinden. Hinzu kommen Systemzulassungen und Herstellervorschriften in ständig wachsender Zahl.

In den meisten Fällen wird nicht mehr das normiert, was sich in der Baupraxis erfolgreich bewährt hat, sondern die Normungsgremien entwickeln völlig neue Regeln. Die Normentwicklung findet zudem weitgehend unter Ausschluss der Baupraxis statt.

All diese Entwicklungen führen zu immer zahlreicheren und größeren Mängelprozessen, obgleich die Qualität der Bauausführung in den vergangenen Jahrzehnten keineswegs gesunken, sondern erheblich gestiegen ist.

Einige große Versicherer haben hieraus bereits Konsequenzen gezogen und ziehen sich aus der Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure zurück.

Da das Thema Mängelhaftung sowohl für die bauausführenden Unternehmen als auch für Bauherren und Planer von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, werden wir im September hierzu ein Symposium veranstalten. In Form eines Streitgesprächs werden Richter, Rechtsanwälte und Sachverständige über verschiedene Aspekte der Mängelhaftung diskutieren, bei denen nach unserer Einschätzung ein Überdenken der bisherigen Rechtsprechung angezeigt ist.

Konkret wollen wir folgende Themenbereiche diskutieren:

## 1. FUNKTIONALER MANGELBEGRIFF: IST DIE STILLSCHWEIGENDE VEREINBARUNG EINER UMFASSENDEN FUNKTIONSTAUGLICHKEIT EINE JURISTISCHE FIKTION?

Zu diesem Themenkreis wollen wir verschiedene Probleme des funktionalen Mangelbegriffs diskutieren. Beispielsweise ist hier die Frage zu nennen, wie mit Widersprüchen zwischen einer ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit und einer möglichen Beeinträchtigung der vollständigen Funktionstauglichkeit der Werkleistung umzugehen ist. Ferner soll gefragt werden, ob der BGH den funktionalen Mangelbegriff mit seiner Entscheidung „Blockheizkraftwerk“ in einer Weise überdehnt, die dazu führt, dass dem Unternehmer Beratungspflichten bezüglich Neben- bzw. Folgegewerken übergebürdet werden, die Risikoverteilung zum Werkvertrag einseitig zulasten des Bauunternehmers verschieben.

## 2. DIN/EN-NORMEN: IST DIE VERMUTUNG, SOLCHE NORMEN WÜRDEN ALLGEMEIN ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK DARSTELLEN, HEUTE NOCH AUFRECHTZUERHALTEN?

Unter dieser Überschrift wollen wir an verschiedenen Beispielen wie etwa den neuen Bemessungsnormen „Eurocode 2“ und der DIN 1946-6 (Lüftung von Wohnungen) diskutieren, ob die aus der Rechtsprechung der 70er Jahre stammende Vermutung, DIN-Normen hätten die Vermutung für sich, allgemein anerkannte Regeln der Technik zu sein, heute noch aufrechtzuerhalten ist. Dabei werden verschiedene Aspekte diskutiert, so die Frage, ob es nicht richtig wäre, nur einen „Kernbestand“ aller Regeln als allgemein anerkannte Regeln der Technik anzusehen, nämlich diejenigen, die sich auch bereits in der Praxis bewährt haben. In der Konsequenz würde dies dazu führen, dass neu eingeführte DIN-Normen nicht ohne Weiteres die Vermutung für sich beanspruchen könnten. Daneben ist zu fragen, ob tatsächlich jede einzelne Fußnote und jeder Tabellenwert in einer Norm die gleiche Verbindlichkeit besitzen muss bzw. soll, und ob geringfügige Abweichungen

von den Vorgaben der komplexen Normenwerke von vornherein nicht als Mangel angesehen werden sollten.

## 3. MERKANTILER MINDERWERT: EINE ERFINDUNG VON JURISTEN?

Auch wenn ein Mangel vollständig beseitigt wurde, kann ein Auftraggeber einwenden, sein Gebäude sei bei einem Verkauf weniger wert, da er potentielle Kaufinteressenten darüber aufklären müsse, dass ein erheblicher Mangel vorgelegen habe. Weil man nicht sicher sein könne, dass der Mangel vollständig behoben wurde, würde der Kaufpreis niedriger ausfallen. Diesen merkantilen Minderwert müsse der Bauunternehmer erstatten.

Man muss kein Prophet sein, um vorauszusagen, dass sich zukünftig jeder Bauherr auf den Standpunkt stellen wird, trotz ordnungsgemäß beseitigter Abnahmemängel würde angeblich ein merkantiler Minderwert verbleiben, denn hierzu gebe es schließlich Rechtsprechung.

Das Problem besteht darin, dass bei den Bauherren Erwartungen geweckt werden, die weder von Bauunternehmern noch von Planern erfüllt werden können. Der Herstellungsprozess eines Bauwerkes ist ein individueller handwerklicher Prozess und keine Industrieproduktion (wie bei einem Auto). Mängel sind in diesem Prozess praktisch nicht zu vermeiden. Diese müssen dann eben behoben werden. Das weiß auch der Käufer eines Bauwerkes. Wohl gemerkt: Diese Erwartungen bestehen heute noch nicht, werden sich aber herausbilden, wenn die Rechtsprechung des BGH in der Entscheidung „Putzrisse“ sich umfassend durchsetzen sollte.

Wir werden mit einem Sachverständigen für Verkehrswertermittlung sowie Baufachleuten darüber sprechen, ob bisher ausreichende Anhaltspunkte für einen sogenannten „merkantilen Minderwert“ vorliegen und wann das der Fall sein kann. Ferner werden Wege aufgezeigt, wie Bauunternehmer sich vor der Geltendmachung solcher Ansprüche schützen können.

Über das genaue Datum der Veranstaltung werden wir rechtzeitig vorher per E-Mail informieren. ■

*Autor: RA Hendrik Bach*